

■ **Verfasser/-in** Silke Bienroth

THEMA

Regionale Bioabfallverwertung – Änderung des Beschlussvorschlags in der Vorlage 254/2022

■ Sachverhalt / Information

Mit der Vorlage 254/2022 soll über das weitere Vorgehen zur regionalen Bioabfallverwertung beschlossen werden. Angestrebt wird, die Bioabfallmengen aus beiden Landkreisen einer möglichst regionalen und ökologisch hochwertigen Verwertung zuzuführen. Im Vergleich zur bestehenden Verwertung in den Anlagen der Reterra GmbH in Singen (Bioabfälle aus dem LK Waldshut) und in Freiburg (Bioabfälle aus dem LK Lörrach) soll die regionale Lösung auch wirtschaftlichen Kriterien unterliegen. Daher ist geplant, bei der Ausschreibung zur regionalen Vergärungsanlage optionale Angebote zuzulassen. Dieses Vorgehen soll auch eine Wettbewerbssituation in der Region herbeiführen.

Die Vorlage 254/2022 wurde von den Abfallwirtschaftsbetrieben der beiden Landkreise gemeinsam erstellt und mit einer abgestimmten Beschlussfassung versehen.

Im Landkreis Waldshut erfolgte die Vorberatung nicht öffentlich am 21.09.2022. Der Kreistagsbeschluss datiert auf den 05.10.2022.

Im Landkreis Lörrach erfolgte die Vorberatung im Betriebsausschuss am 05.10.2022. Der Kreistag tagt infolge am 19.10.2022.

Der Kreistag in Waldshut hat einen geänderten Beschluss gefasst mit folgendem Wortlaut:

1. Der Kreistag beschließt, die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Lörrach fortzuführen und gemeinsam die Verwertung der in beiden Landkreisen anfallenden biogenen Abfälle aus der Biotonne auszuschreiben.
2. Der Kreistag beschließt ferner,
 - a) dass zur gemeinsamen Ausschreibung, Vergabe und Vertragserfüllung zum Zwecke der gemeinsamen Bioabfallverwertung eine GmbH gegründet werden soll. Dazu sollen die Landkreise die entsprechenden Schritte ausarbeiten (Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsführervertrag) und zum Beschluss vorlegen.
 - b) die Ausschreibung und Vergabe der Leistung „Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut“ entsprechend der formulierten Rahmenbedingungen vorzubereiten, dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen und nach Gründung der GmbH durchzuführen. Die Vertragslaufzeit soll 20 Jahre betragen.

3. Der Zuschlag soll nur bei Wirtschaftlichkeit erfolgen. Weiter soll die Standortlösung nur dann gewählt werden, wenn diese wirtschaftlich ist.

Diese Beschlussfassung fordert die Wirtschaftlichkeit der regionalen Verwertung gegenüber optionalen Angeboten ein. In die Definition der Wirtschaftlichkeit sollen in der Ausschreibung weiterhin Transportentfernungen und dafür entstehende Kosten einbezogen werden.

Um eine einheitliche Ausgangslage für die weiteren gemeinsamen Schritte herzustellen sollte der Beschluss in der KT-Vorlage 254/2022 der Beschlussfassung in Waldshut angeglichen werden.

Der Kreistag in Waldshut hat weitere Anregungen zum Projekt und zum weiteren Vorgehen benannt. Diese können mit der vorliegenden Beschlussfassung in die folgenden Arbeitsschritte einfließen, so dass keine weiteren Änderungen an der Beschlussfassung für den Landkreis Lörrach erforderlich sind.

■ Weiteres Vorgehen

In der Kreistagssitzung am 19.10.2022 sollte abweichend von der Empfehlung des Betriebsausschusses die Ziffer 4 gestrichen werden.

Der Beschluss soll entsprechend des Beschlusses im Landkreis Waldshut wie folgt lauten:

1. Der Kreistag beschließt, die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Lörrach fortzuführen und gemeinsam die Verwertung der in beiden Landkreisen anfallenden biogenen Abfälle aus der Biotonne auszuschreiben.
2. Der Kreistag beschließt ferner,
 - a) dass zur gemeinsamen Ausschreibung, Vergabe und Vertragserfüllung zum Zwecke der gemeinsamen Bioabfallverwertung eine GmbH gegründet werden soll. Dazu sollen die Landkreise die entsprechenden Schritte ausarbeiten (Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsführervertrag) und zum Beschluss vorlegen.
 - b) die Ausschreibung und Vergabe der Leistung „Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut“ entsprechend der formulierten Rahmenbedingungen vorzubereiten, dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen und nach Gründung der GmbH durchzuführen. Die Vertragslaufzeit soll 20 Jahre betragen.
3. Der Zuschlag soll nur bei Wirtschaftlichkeit erfolgen. Weiter soll die Standortlösung nur dann gewählt werden, wenn diese wirtschaftlich ist.

10.10.2022

Silke Bienroth
